

KRYPTOWÄHRUNGEN WIE BITCOIN & CO. STEUERLICHE HINWEISE FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMEN

MERKBLATT 03 | 2018 NR. 1829

INHALT

1. Einleitung
2. Steuerliche Behandlung
 - 2.1 Arten von Investments
 - 2.1.1 Handel mit Kryptowährungen
 - 2.1.2 Mining von Kryptowährungen
 - 2.1.3 Sonstige Investments
 - 2.2 Privatpersonen
 - 2.2.1 An- und Verkauf von Kryptowährungen
 - 2.2.2 Abgrenzung zum gewerblichen Handel
 - 2.2.3 Erhalt von Kryptowährungen im Rahmen einer Hard Fork
 - 2.2.4 Mining
 - 2.2.5 Cloud-Mining
 - 2.2.6 Sonstige Investitionen
 - 2.3 Unternehmen
 - 2.3.1 An- und Verkauf von Kryptowährungen
 - 2.3.2 Hard Forks
 - 2.3.3 Mining
 - 2.3.4 Umsatzsteuerliche Behandlung
 - 2.3.5 Bilanzrechtliche Aspekte
3. Fazit

1. EINLEITUNG

Der Bereich der Kryptowährungen stellte lange Zeit einen Nischenbereich dar, der außerhalb des üblichen juristischen und wirtschaftlichen Blickfelds lag. Die erste Kryptowährung war der Bitcoin, erdacht von dem Entwickler mit dem Pseudonym Satoshi Nakamoto im Jahr 2008. Bald darauf folgten die Währungen Litecoin und Ether. Heute existiert ein unüberschaubares Feld von über 1.500 verschiedenen Kryptowährungen. Spätestens mit den enormen Wertsteigerungen im Jahr 2017 erwachte auch das Interesse zahlreicher privater und professioneller Anleger an Kryptowährungen. Damit gewinnt die korrekte steuer- und bilanzrechtliche Behandlung

von Aktivitäten im Bereich Kryptowährungen zunehmend an Bedeutung.

Dieses Merkblatt soll Mandanten wie Beratern helfen, ihre Aktivitäten steuerlich korrekt zu behandeln. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Kryptowährungen und Investitionsarten steuerlich gleich zu behandeln sind. Vielmehr erfordern die technische Vielfalt an Kryptowährungen und die zahlreichen Investitionsangebote stets die genaue Prüfung des Einzelfalls.

HINWEIS Mit Schreiben vom 27.02.2018 hat sich das Bundesfinanzministerium zu den umsatzsteuerlichen Fragen des Kryptowährungshandels und des Minings geäußert. Ferner hat sich das Finanzministerium Hamburg am 11.12.2017 zur ertragsteuerlichen Behandlung des Handels mit Bitcoins auf der privaten Vermögenssphäre geäußert. Finanzgerichtliche Entscheidungen zu Kryptowährungen sind bisher nicht ergangen. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht können daher im Einzelfall von der hier dargestellten steuerlichen Behandlung abweichen.

2. STEUERLICHE BEHANDLUNG

2.1 Arten von Investments

Zunächst muss stets geprüft werden, in welcher Form der Mandant in Kryptowährungen investiert hat:

- Handel mit Kryptowährungen
- Mining von Kryptowährungen
- Sonstige Investments in Kryptowährungen

2.1.1 Handel mit Kryptowährungen

Der Handel mit Kryptowährungen ist vermutlich die häufigste Aktivität, die im Bereich der Kryptowährungen vorgenommen wird. Hier geht es zumeist um den einfachen An- und Verkauf